

Herrn
Daniel Sieveke MdL
Vorsitzender des Innenausschusses des Landtags NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

per E-Mail



Ansprechpartner:

Andreas Wohland, StGB NRW
Tel.-Durchwahl: 0211.4587.223
Fax-Durchwahl: 0211.4587.211
E-Mail: andreas.wohland@kommunen-in-nrw.de

Beigeordneter Dr. Helmut Fogt, StNRW
Tel.-Durchwahl: 030.37711.800
Fax-Durchwahl: 030.37711.809
E-Mail: helmut.fogt@staedtetag.de
Aktenzeichen: 18.29.00

Dr. Marco Kuhn, LKT NRW
Tel.-Durchwahl: 0211.300491.300
E-Mail: m.kuhn@lkt-nrw.de

Aktenzeichen: 10.55.03 Ku/cp

Datum: 10.03.2016

Gesetzentwurf zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen – EGovG NRW)

Ihre Schreiben vom 22.01. und 02.03.2016

Sehr geehrter Herr Sieveke,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

In die Erarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs sind die kommunalen Spitzenverbände durch den Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik (CIO) intensiv eingebunden worden. Eine Reihe kommunaler Anregungen und Hinweise ist dankenswerterweise bereits aufgegriffen worden. Im Einzelnen bleibt zu dem Gesetzentwurf nunmehr noch Folgendes anzumerken:

I. Grundsätzliches

1. Anstoß zur weiteren Verwaltungsmodernisierung

Nachdem das E-Government-Gesetz des Bundes bereits vor mehr als zwei Jahren in Kraft getreten ist, ist es uneingeschränkt zu begrüßen, dass die Landesregierung den Entwurf eines E-Government-Gesetzes NRW vorgelegt hat. Der Gesetzentwurf schafft wichtige Rahmenbedingungen für den Einsatz moderner Technik, die kommunalen Verwaltungen in Verbindung mit der Optimierung von Geschäftsprozessen ermöglicht, Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, Verfahrenskosten zu senken und das Dienstleistungsangebot für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft nachhaltig zu verbessern. Insofern erwarten wir uns von dem Gesetzentwurf einen zusätzlichen Schub für die weitere Modernisierung der öffentlichen (kommunalen) Verwaltungen.

2. Finanzielle Auswirkungen / Evaluation

Wir verstehen den Gesetzentwurf dahingehend, dass das Land hiermit nach Möglichkeit keine Vorgaben setzen will, die die kommunale Organisationshoheit übermäßig einschränken und/oder nach Maßgabe des KonnexAG NRW eine Belastungsausgleichsverpflichtung begründen könnten. Dieser gesetzgeberische Ansatz ist unseres Erachtens sachgerecht, weil er den Kommunen ein den jeweiligen spezifischen Gegebenheiten angepasstes Vorgehen ermöglicht.

Wie die Begründung des Gesetzentwurfs auf Seite 39 einräumt, sind die kommunalen Gebietskörperschaften gleichwohl Adressaten einzelner verpflichtender Vorgaben, die durchaus finanzielle Auswirkungen haben (Pflicht zur Eröffnung eines elektronischen Zugangs oder auch zum Angebot der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren und zur elektronischen Behördenkommunikation etc.). Dabei handelt es sich sowohl um Sach- als auch um Personalkosten.

Nach unserer Auffassung beinhalten diese Vorschriften besondere Anforderungen an die kommunale Aufgabenerfüllung im Sinne von § 2 Abs. 4 KonnexAG NRW, was eigentlich ein Verfahren zur Ermittlung eines möglichen Belastungsausgleichs erfordert. Dabei sind notwendigen (Investitions-) Aufwänden gemäß § 3 Abs. 5 KonnexAG NRW eintretende Entlastungen (Synergien, Personaleinsparungen, Verbesserung bei Prozessabläufen, Verringerung des bürokratischen Aufwands etc.) gegenüber zu stellen. Eine solche Gegenüberstellung von Be- und Entlastungen erweist sich im vorliegenden Fall als schwierig, sind Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik doch in aller Regel nicht in den üblichen Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit einem kurzfristigen Ertrag zu belegen. Solche Erträge zeigen sich zumeist erst in mittel- bis langfristiger Perspektive, was es wiederum schwierig macht, sie im Rahmen einer Kostenfolgeabschätzung angemessen zu berücksichtigen. Umso mehr gilt das, als einzelne Vorgaben des Gesetzentwurfs mit absehbaren finanziellen Auswirkungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten sollen. Möglicherweise konnexitätsrelevante Belastungen mögen daher noch nicht mit dem Inkrafttreten des E-Government-Gesetzes NRW eintreten, können aber für den nachfolgenden Zeitraum aus heutiger Perspektive nicht völlig ausgeschlossen werden.

Auch aus diesem Grunde legen wir Wert darauf, dass im Rahmen einer Evaluation des Gesetzentwurfs (vgl. § 26 Abs. 3 des Gesetzentwurfs) in jedem Fall auch die entstehenden Be- und Entlastungen betrachtet werden, wobei es aus unserer Sicht sachgerecht wäre, den für eine Evaluation bzw. einen Erfahrungsbericht vorgesehenen Zeitraum auf drei Jahre zu verkürzen.

3. Kommunen in der Haushaltssicherung bzw. Haushaltssanierung

Soweit der vorliegende Gesetzentwurf keine unmittelbaren Verpflichtungen enthält, sondern den Kommunen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen spezifischen Gegebenheiten neue Optionen der Verwaltungsmodernisierung eröffnet, müssen die Kommunalaufsichtsbehörden gewährleisten, dass diese Optionen trotz der damit zunächst verbundenen Sach-

und Personalkosten grundsätzlich auch solchen Kommunen eröffnet sind, die sich in der Haushaltssicherung bzw. Haushaltssanierung befinden.

4. Prüfung der E-Government-Tauglichkeit von Gesetz- und Verordnungsentwürfen

Wird zu einem frühen Zeitpunkt in der Vorbereitung eines Gesetz- oder Verordnungsentwurfs dessen E-Government-Tauglichkeit geprüft, trägt dies zu einer praxisnahen, effektiven und wirtschaftlichen Umsetzung bei. Denn im Rahmen einer entsprechenden Prüfung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen können insbesondere rechtliche und technische Hindernisse, komplizierte Verwaltungsabläufe und Medienbrüche sowie vermeidbare, die Kommunen belastende Zusatzaufwände frühzeitig erkannt werden. Daher sollte der vorliegende Gesetzentwurf um eine Vorgabe ergänzt werden, wonach Gesetz- und Verordnungsentwürfe von den fachlich zuständigen Ressorts unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände auf ihre E-Government-Tauglichkeit geprüft werden müssen.

II. Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1 (Geltungsbereich)

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte § 1 Abs. 1 wie folgt formuliert werden: „Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, gilt dieses Gesetz (...)“.

Durch § 1 Abs. 4 Ziff. 1 sollen Verwaltungsverfahren, in denen Landesfinanzbehörden Rechtsvorschriften der Abgabenordnung anwenden, vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden. Dieselben Erwägungen zur Notwendigkeit einer Ausnahmebestimmung gelten aber auch für Verwaltungsverfahren, in denen kommunale Steuerämter Rechtsvorschriften der Abgabenordnung anwenden. Daher regen wir an, die Vorschrift des § 1 Abs. 4 Ziff. 1 entsprechend zu ergänzen.

Soweit durch § 1 Abs. 4 Ziff. 2 und § 1 Abs. 5 u. a. die Tätigkeit der Justizverwaltung und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeklammert werden sollen, geben wir zu bedenken, dass gerade bei Justiz- oder Bußgeldangelegenheiten mittels elektronischem Informations- bzw. Aktenaustausch durchaus beachtliche Synergien realisiert werden könnten. Daher regen wir eine Prüfung an, inwieweit auch diese Aufgabenbereiche unter den Geltungsbereich des E-Government-Gesetzes NRW gefasst werden können.

Insgesamt ist festzustellen, dass von der Geltung des Gesetzes eine Reihe von Behörden und Institutionen ausgenommen werden soll. Hierdurch wird für die Kommunen eine medienbruchfreie Zusammenarbeit mit diesen Stellen erschwert. Es wird daher gebeten, die Ausnahmetatbestände mit dem Ziel zu überprüfen, diese zu reduzieren.

2. Zu § 2 (Barrierefreiheit)

Der Hinweis auf die Beachtung der bestehenden Regelungen des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW wird positiv bewertet, da dies widersprechende Regelungen in unterschiedlichen Gesetzen vermeidet.

3. Zu § 3 (Elektronischer Zugang zur Verwaltung)

Es ist prinzipiell zu begrüßen, dass künftig auch der elektronische Personalausweis (eID-Funktion) und die De-Mail als Schriftform ersetzende Instrumente nutzbar sein sollen. Eine entsprechende Umsetzung ist für die Verwaltungen grundsätzlich machbar, allerdings geben wir zu bedenken, dass solche Angebote durch die Bevölkerung bisher kritisch gesehen und kaum angenommen werden. Für eine weitergehende Verpflichtung der Behörden, eine Möglichkeit zur sicheren Kommunikation per E-Mail zu eröffnen und hierzu ein Verschlüsselungsverfahren anzubieten (§ 3 Abs. 1), sehen wir indes keinen Bedarf, zumal die qualifizierte elektronische Signatur bereits ein solches Verfahren beinhaltet. Die Arbeiten der „Modellregion nPA“ haben gezeigt, dass zunächst die Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, damit die eID-Funktion erfolgreich genutzt werden kann. Die Optimierung der benötigten Infrastruktur seitens des Bundes (Kartenlesegeräte, AusweisApp, mobile Nutzung) ist eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung von Akzeptanz bezüglich der eID-Funktion.

Es fehlen bislang noch rechtlich zugelassene elektronische Verfahren zum elektronischen Nachweis der Handlungsvollmacht für natürliche und juristische Personen zur Vertretung in Verwaltungsverfahren oder zur elektronischen Identifizierung von EU-Bürgerinnen und -Bürgern. Entsprechende Entscheidungen sind herbeizuführen, damit eine flächendeckende Einführung elektronischer Verwaltungsverfahren möglich wird.

Da es wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, grundsätzlich für alle Geschäftsprozesse die eID-Funktion anzubieten, sollte ein Hinweis in den Gesetzestext aufgenommen werden, dass die Einführung der eID in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Aufwand vorgenommen werden kann.

Unabhängig davon sind konkrete Regelungen hinsichtlich des zwingenden Angebots der eID-Funktion richtigerweise durch die Behörden im Rahmen der Fachgesetze festzulegen. Damit wird gewährleistet, dass genau die Prozesse identifiziert werden, die sich für die Einführung des elektronischen Identitätsnachweises mittels eID des Personalausweises eignen.

Den von Seiten des Dachverbands kommunaler IT-Dienstleister (KDN) unterbreiteten Vorschlag, die Aufzählung der Identifikationsverfahren in § 3 Abs. 3 um einen Passus zu ergänzen, der funktionaläquivalente Identifikations- und die Schriftform ersetzende elektronische Verfahren zulässt, unterstützen wir ausdrücklich. Mit dem von der KDN erarbeiteten Konzept eines Service- oder Benutzerkontos, das entsprechende technische und organisatorische Anforderungen erfüllt (Einrichtung durch eine Behörde mit persönlicher Identifikation vor Ort, Zwei-Faktor-Authentifizierung bei der Benutzung etc.), können Perso-

nen in Verwaltungsverfahren auf einem vergleichbaren Vertrauensniveau identifiziert werden wie es die im Gesetzentwurf vorgesehenen Identifikationsverfahren gewährleisten.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass sich die derzeitige Formulierung des § 3 zu sehr an den aktuellen Gegebenheiten orientiert und die Nutzung künftiger technischer Weiterentwicklungen zur Identifizierung möglicherweise ausschließt oder zumindest erschwert. Insofern sollte der Gesetzestext zukunftsöffener formuliert werden.

4. Zu § 4 (Elektronische Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen)

Die konkludente Zugangseröffnung wird grundsätzlich begrüßt. Dass die bloße Verwendung des jeweiligen durch die Bürgerinnen und Bürger gewählten Kommunikationsweges als Mitteilung gegenüber der Behörde dienen soll, über diesen Weg ebenfalls eine Rückantwort zu erwarten bzw. empfangsbereit zu sein, muss allerdings differenzierter gesehen werden. Bezogen auf ausschließliche Auskunftersuchen der Bürgerinnen und Bürger an die Verwaltung kann diese Auffassung geteilt werden. Anders sieht das jedoch unserer Meinung nach in Rechtsgeschäften aus, bei denen auch der Zugangszeitpunkt für nachfolgende Fristen entscheidend sein kann. Ein ausdrücklicher Hinweis hierzu sollte daher den Bürgerinnen und Bürgern bekannt gemacht werden.

5. Zu § 5 (Elektronische Verwaltungsverfahren)

Die beabsichtigte Verpflichtung, die Durchführung von Verwaltungsverfahren mit Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen auch auf elektronischem Weg anbieten zu müssen, trifft vor allem die kommunale Ebene, weil hier der weitaus überwiegende Teil der Verwaltungskontakte stattfindet. Grundsätzlich können wir einer solchen Vorgabe zustimmen, halten aber die vorgesehene Frist (fünf Jahre nach Verkündung des Gesetzes) für problematisch.

Vorbehaltlich der Einführung eines Service- oder Benutzerkontos (s.o.) müssten hiernach für jedes einzelne Verwaltungsverfahren entsprechende, integrierte Identifikationsdienste realisiert werden. Das setzt die Erfassung und individuelle Bewertung aller im kommunalen Raum eingesetzter Verfahren voraus, was insgesamt einen erheblichen Aufwand auslösen dürfte. Innerhalb des vorgesehenen Zeitraums kann ein solcher Anpassungsprozess mit vertretbarem Aufwand kaum durchgeführt werden. Deshalb sollte die Frist angemessen verlängert werden. Die Regelung sollte frühestens nach Abschluss des Normenscreenings mit der geplanten Übergangsfrist wirksam werden.

6. Zu § 6 (Information zu Behörden in öffentlich zugänglichen Netzen)

Die in § 6 vorgesehenen Informationsverpflichtungen können mit der Maßgabe mitgetragen werden, dass beim Land alle Verwaltungsleistungen auf der Basis eines möglichst bundeseinheitlichen Standards in einem Leistungskatalog beschrieben werden, dessen Weiterentwicklung – wie bereits angedacht – durch eine Landesredaktion unter kommunaler Beteiligung vorbereitet und begleitet wird. Dadurch würden Mehrfachaufwand vermie-

den und zugleich Einheitlichkeit und Rechtssicherheit der einzelnen Leistungsbeschreibungen gewährleistet.

7. Zu § 7 (Elektronische Bezahlmöglichkeiten)

Zu einer digitalen Verwaltung gehört auch die Möglichkeit, Zahlungen reibungslos auf elektronischem Weg vornehmen zu können. Wir begrüßen daher die Eröffnung einer entsprechenden Option in § 7 des Gesetzentwurfs. Ziel sollte dabei sein, sich im Sinne von Standardisierungsbestrebungen auf ein einheitliches E-Payment-Verfahren im Lande NRW zu verständigen.

Dem Gesetzentwurf ist unabhängig hiervon nicht eindeutig zu entnehmen, inwieweit die beim Einsatz marktüblicher Bezahlverfahren pro Zahlvorgang üblicherweise anfallenden Gebühren in die vom jeweiligen Adressaten geschuldeten Verwaltungsgebühren eingerechnet werden können. Unter diesem Gesichtspunkt sehen wir Klarstellungsbedarf.

8. Zu § 9 (Elektronische Aktenführung)

Wir begrüßen, dass den Kommunen die elektronische Aktenführung nicht verpflichtend vorgegeben, sondern eine entsprechende Option eröffnet werden soll. Dadurch wird den Kommunen ein den jeweiligen spezifischen Gegebenheiten angepasstes Vorgehen ermöglicht.

9. Zu § 10 (Übertragen und Vernichten des Papieroriginals)

Entscheiden sich Kommunen (auf freiwilliger Basis) für die Einführung der elektronischen Akte, ist es nur konsequent, wenn die Papierdokumente nach Übertragung in die elektronische Form vernichtet werden. Diesbezüglich soll mit der in § 10 vorgesehenen Regelung die dringend erforderliche Rechtssicherheit geschaffen werden, was zu begrüßen ist. Einschränkung muss aber hinzugefügt werden, dass diese Regelung hinsichtlich der Bestandteile einer elektronischen Akte im Einzelfall auftretende Abgrenzungsschwierigkeiten nicht zu lösen vermag. Welche Dokumente z. B. in umfangreichen Bauverfahren zu einer elektronischen Akte gehören, mag durchaus unterschiedlich beurteilt werden. Unter diesem Gesichtspunkt regen wir eine entsprechende Klarstellung in der Begründung des Gesetzentwurfs an.

Soweit bei der Übertragung in elektronische Dokumente gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 der „Stand der Technik“ zu beachten ist, sind damit nach heutigem Verständnis die Regelungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) heranzuziehen (so auch die Gesetzesbegründung auf S. 60), was jedoch zu einem erheblichen Aufwand führen dürfte. Um zu vermeiden, dass Kommunen von der Einführung der elektronischen Aktenführung allein aus Gründen der damit verbundenen Aufwände und Kosten absehen, sollte zusätzlich klargestellt werden, dass auch vergleichbar wirksame Lösungen zugelassen werden.

10. Zu § 14 (Elektronische Behördenkommunikation und Datenaustausch)

Es stellt sich die Frage, ob hinreichend bestimmt ist, was unter „gesicherten Übertragungswegen“ im Sinne von § 14 Abs. 1 S. 3 zu verstehen ist. Soweit es hierzu beispielsweise in anderen Gesetzen entsprechende Definitionen gibt, sollte ggf. darauf verwiesen werden. Andernfalls wäre hierzu eine kurze Erläuterung in der Gesetzesbegründung wünschenswert. Um eine einheitliche und sichere Kommunikation auf elektronischem Wege sicherstellen zu können, sollte im Übrigen zwingend eine frühzeitige Abstimmung zwischen Land und Kommunen über standardisierte Datenaustausch- und Aktenaustauschformate erfolgen.

11. Zu § 17 (Georeferenzierung von Registern)

§ 17 regelt die Georeferenzierung von Registern. Aus Sicht des Städtetages NRW ist es grundsätzlich sinnvoll zu fordern, Geodaten interoperabel zu machen. Nur durch einen eindeutigen Raumbezug lassen sie sich in Beziehung bringen und gemeinsam auswerten.

Der Gesetzentwurf sieht hierzu vor, dass eine Koordinate für das Flurstück, das Gebäude oder das definierte Gebiet in dem Register zu führen ist. Bei den Typen Gebäude/Flurstück könnte zwar auch schon durch den Objektnamen (Straße/ Hausnummer bzw. Flurstücksbezeichnung) eine koordinatengestützte Georeferenzierung aus dem Datenbestand des Liegenschaftskataster erfolgen, trotzdem ist die eigenständige Führung einer landeseinheitlichen Koordinate im dem Register sinnvoll, da sich bei den Objektnamen auch Änderungen ergeben können (z.B. durch Flurstücksteilung).

Anders ist es bei Gebieten. Eine einzelne Koordinate als Georeferenz ist nicht immer ausreichend, da z.B. Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete große Ausdehnungen haben. Hier sollte eine sogenannte Bounding-Box, also ein umgebendes Rechteck als Georeferenz vorgeschrieben werden.

In der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf ist zunächst der heutige Zustand treffend beschrieben, um dann "mit der Koordinate ... verknüpft werden" zu können. Das wäre der richtige Weg und die dort beschriebenen Grundlagen sind ebenfalls voll zutreffend. Im Absatz später wird allerdings nicht mehr von einer Verknüpfung mit vorhandenen Registern gesprochen, sondern von "Daten mit einer bundeseinheitlichen festgelegten direkten Georeferenzierung." Das wiederum ist keine Verknüpfung von vorhandenen Daten, was auch die Fortführung der Datenbestände und möglicherweise sogar die Historie sicherstellt, vielmehr würde hier einer anfänglichen Doppeldatenhaltung und einem Auseinanderdriften der Bestände Vorschub geleistet. Dies wäre der Sache jedoch nicht dienlich.

Daher sollte in §17 nicht nur die direkte Georeferenzierung in den Vordergrund gestellt, sondern praxisnah auch die Verknüpfung an bestehende Register geregelt werden.

Das E-Governmentgesetz sollte, wenn es für Kommunen eine Entlastung bringen soll, dazu dienen, den Datenaustausch zwischen Kommunen und zu den Landesbehörden zu erleichtern. Daher sollten Aspekte des Datenschutzes beim Aufbau der Datenbestände und deren Verbesserung keine Rolle spielen, sondern nur bei deren Nutzung. So kann es durchaus sinnvoll sein, für Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Feuerwehr und Katastrophenschutz personenbezogene oder -beziehbare Registerdaten zu georeferenzieren, um im Ein-

satzfall schneller reagieren zu können. Bei Nutzung dieser Daten greifen natürlich die Regelungen des Datenschutzgesetzes NRW.

12. Zu § 21 (IT-Kooperationsrat NRW)

Wir begrüßen die geplante Einrichtung eines IT-Kooperationsrats NRW. Wie in der Gesetzesbegründung zutreffend ausgeführt, gewinnt die Ebenen übergreifende Zusammenarbeit sowie Abstimmung und Koordination in der Informationstechnik zunehmend an Bedeutung. Mit dem IT-Kooperationsrat NRW wird nach unserer Erwartung künftig ein Gremium zur Verfügung stehen, das eine weitere Vertiefung der Kooperation zwischen Landes- und kommunaler Ebene ermöglicht.

Soweit sich der Gesetzgeber nicht dazu entschließen sollte, unsere Anregung einer obligatorischen Prüfung der E-Government-Tauglichkeit von Gesetz- und Verordnungsentwürfen aufzugreifen (vgl. oben unter I. 4.), schlagen wir – hilfsweise – vor, dass solche Entwürfe über das für Informationstechnik zuständige Ministerium dem IT-Kooperationsrat zur Bewertung vorgelegt werden. Mit diesem Ziel müsste dann § 21 des Gesetzentwurfs ergänzt werden.

13. Zu § 23 (Verordnungsermächtigung und Verwaltungsvorschriften)

Die in § 23 Abs. 1 vorgesehene Verordnungsermächtigung und die in § 23 Abs. 2 vorgesehene Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften sollten bezüglich der jeweils geplanten Einvernehmensregelungen wie folgt ergänzt werden: „Sobald kommunale Interessen betroffen sind, ist das Benehmen mit dem IT-Kooperationsrat herzustellen“.

14. Zu § 25 (Überprüfung von Rechtsvorschriften)

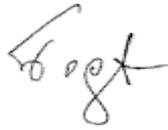
Wir begrüßen die Absicht, ein sog. Normenscreening gesetzlich vorzusehen. Es ist sachgerecht, die landesrechtlichen Schriftformerfordernisse auf den Prüfstand zu stellen und nach Möglichkeit abzuschaffen. Allerdings erscheint uns die vorgesehene Frist von drei Jahren bis zur Vorlage eines entsprechenden Berichts an den Landtag als zu lang. Mit Rücksicht auf bereits laufende Bund-Länder-Aktivitäten zum Normenscreening und in der Absicht, mit dem E-Government-Gesetz NRW eine rasche Wirkung zu erzielen, schlagen wir vor, diese Frist auf maximal zwei Jahre zu reduzieren.

15. Zu § 26 (Inkrafttreten und Berichtspflicht)

Wie eingangs unter I. 2. bereits dargelegt, sollten im Rahmen einer Evaluation des Gesetzentwurfs in jedem Fall auch die entstehenden Be- und Entlastungen betrachtet werden, wobei es aus unserer Sicht sachgerecht wäre, den für eine Evaluation bzw. einen Erfahrungsbericht vorgesehenen Zeitraum auf drei Jahre zu verkürzen.

Wir sind dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen und Anregungen bei Ihren weiteren Überlegungen berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Helmut Fogt
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen